

Häsordnung des Rosecker Fasnetsclub Tübingen e.V.

Der Narrenrat hat nach §17c) der Satzung die Häsordnung vom 13.09.1990 geändert und mit Wirkung vom Oktober 2002 beschlossen. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder sind nach § 6(2) der Satzung in der Häsordnung fest gelegt.

§ 1 Masken - und Häs tragende Gruppen

Der Rosecker Fasnetsclub Tübingen e.V. (künftig RFC) hat folgende Häs tragende Gruppen:

- 1.und 2. Vorsitzender
- Schlossochse
- Neidkopf

Die Ausgestaltung der Gesamtfigur wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Narrenrats zulässig.

§ 2 Erwerb

- (1) Das komplette Häs (Maske, Oberbekleidung und Zubehör) muss ausschließlich über den RFC zum fest gelegten Preis erworben werden. Es bleibt bis zur Bezahlung des Gesamtbetrags Eigentum des RFC.
- (2) Ein Wechsel des Eigentums durch Verkauf oder kostenlose Übertragung ist dem Gruppenvertreter oder Häswart bekannt zugeben. Eine Eigentumsübertragung ist nur auf Grund eines Beschlusses des Narrenrats möglich.
- (3) Endet die Mitgliedschaft nach § 5(3) Buchstabe a) bis d) der Satzung, hat der RFC auf Beschluss des Narrenrats das Vorkaufsrecht für das komplette Häs. Der Rückkaufswert wird einvernehmlich zwischen dem Häswart und dem ausscheidenden Mitglied festgelegt und dem Narrenrat mitgeteilt.
- (4) Der RFC führt ein Stammbuch, in dem sämtliche Häse verzeichnet sein müssen. Das Urheber – und Verwendungsrecht obliegt dem RFC.

§ 3 Trage – und Teilnahmepflicht

- (1) Maskenträger sind verpflichtet an den vom RFC fest gelegten Veranstaltungen teil zu nehmen und mit zu wirken. Ist dies nicht möglich, muss eine Entschuldigung bei einem Gruppenführer erfolgen. Auf § 5 (3) Buchstabe d) der Satzung wird hingewiesen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei der Organisation und Durchführung von Zunftveranstaltungen in dem vom Vorstand oder Narrenrat fest gelegten Umfang mit zu wirken. Absatz 1, Satz 2 und 3, gilt entsprechend.

§ 4 Verhalten

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, durch vorbildliches Verhalten und Auftreten das Ansehen des RFC zu fördern. Dies gilt insbesondere beim Besuch von Umzügen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Für Schäden, die unter Alkoholeinwirkung oder Begehen von Straftaten (z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzung, Beleidigung) entstehen, haftet der RFC nicht.
- (3) Der Genuss von Alkohol und Rauchen während eines Umzugs ist grundsätzlich untersagt. Das Erscheinungsbild des RFC darf durch Alkoholmissbrauch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Während des Umzugs bleiben die Maskengruppen geschlossen zusammen und bewegen sich nach Anordnung des Gruppenvertreters. Ungebührliche Belästigung anderer Personen ist untersagt.
- (5) Einzelne Maskenträger oder Gruppen unter acht Personen ist es nur mit Zustimmung des Narrenrats erlaubt, im Häs andere Veranstaltungen zu besuchen.
- (6) Das Tragen des Häs ist auf die Zeit zwischen Dreikönig und Aschermittwoch begrenzt. Ausnahmen können vom Narrenrat beschlossen werden.

§ 5 Ahndung von Verstößen

Verstöße werden durch Beschluss des Narrenrats geahndet. Neben dem in § 5 (3) Buchstabe d) der Satzung aufgeführten Ausschluss können abgestuft andere Maßnahmen beschlossen werden.

Für die Einhaltung der Häsordnung sind der Vorstand, der Narrenrat, die Gruppenvertreter und Häswarte zuständig.

§ 6 Verpflichtung

Jedes aktive Mitglied anerkennt die Häsordnung durch Unterschrift auf dem Beitrittsformular.